

Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Uster

Ingress

Gestützt auf § 5 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) in Verbindung mit Art. 1 und 53 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Uster besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Uster, Volketswil und Greifensee.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde Uster und bestimmt die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

Art. 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹*Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Einreichen von Wahlvorschlägen richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement,*

²*Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen,*

³*Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus,*

⁴*Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.*

Art. 4 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- 1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als legislative,*
- 2. die Kirchenpflege als Exekutive,*
- 3. die Rechnungsprüfungskommission.*

Art. 5 Aufgaben

¹*Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.*

²*Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.*

³*Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.*

Art. 6 Verhältnis zur Pfarrei

¹Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien und deren Organen zusammen.

²Sie unterstützt die Pfarrei in ihren Aufgaben in der Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Kirchgemeindebildung.

Art. 7 Publikation der Kirchgemeinde

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 8 Wahlleitende Behörde

Die Aufgabe des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden in ihrer Kirchgemeinde.

Art. 9 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung, das Kirchgemeindeglement und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

Art. 10 Urnenwahl¹

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2. Kirchgemeindeversammlung

Art.12 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. der Kirchgemeindeordnung,*
- 2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.*

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen,*
- 2. die Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege,*
- 3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen,*
- 4. Verträge zu Gebietsveränderungen,*
- 5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,*
- 6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,*
- 7. Kenntnisnahme des Investitionsplanes.*

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,*
- 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,*
- 3. die Genehmigung der Jahresrechnung,*
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,*
- 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,*
- 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,*
- 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,*
- 8. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als CHF30'000,*
- 9. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 30'000.*

Art. 16 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Anordnung der Kirchenpflege,
2. nach vorher beschlossener Vertagung,
3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.

Art. 17 Ankündigung

¹Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten **zwei** Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

²Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 18 Versammlungsleitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Art. 19 Stimmzählende

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl der Stimmzählenden. Diese dürfen weder Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein, noch dürfen sie an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

Art. 20 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 21 Feststellung der Stimmberechtigten

¹Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

³/m Streitfall entscheidet die Präsidenten bzw. der Präsident sofort über ihre Stimmberechtigung.

Art. 22 Stimmregister

Stimmberechtigten wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt.

Art. 23 Antragsrecht der Behörden

¹Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt.

²Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³Die Kirchenpflege kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Durchführung einer Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege rechtlich nicht verbindlich.

Art. 24 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge können begründet werden und es können Gegenanträge gestellt werden.

Art. 25 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 26 Beratung

¹Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

²Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Art. 27 Abstimmungsordnung

¹Ordnungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

²Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

³Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird eine Schlussabstimmung gemacht.

⁴Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 28 Durchführung der Abstimmung

¹Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt ihre/seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

²Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

³Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

⁴Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.

⁵Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

Art. 29 Wahlbefugnisse¹

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,
2. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,

3. die Mitglieder der Synode

²Sie wählt geheim

- 1. den Pfarrer bei der Neuwahl und der Bestätigungswahl 1. die Pfarreibeauftragte, den Pfarreibeauftragten*

Art. 30 Wahlverfahren

¹In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.

²Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden. Die Stimmberechtigten sind nicht daran gebunden.

³Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung geheime Wahl vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

Art. 31 offene Wahlen

¹Die offenen Wahlen erfolgen nachfolgenden Vorschriften:

- 1. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.*
- 2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.*
- 3. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.*
- 4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.*

²Werden weniger Personen gewählt, als Stellen zu besetzen, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 1 statt.

Art. 32 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

- 1. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.*
- 2. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.*
- 3. Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 31.*

Art. 33 Anmeldung von Wahlvorschlägen

¹Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.

²Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.

³Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Art. 34 Protokoll

¹Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt innert 10 Tagen die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren genau und vollständig in das Kirchgemeindeprotokoll ein.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident prüft innert 10 Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch ihre bzw. seine Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 36 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 37 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹*Die Behörde kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.*

²*Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Anordnungen von Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.*

2. Kirchenpflege

Art. 38 Zusammensetzung

¹*Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll eine angemessene Vertretung von Greifensee, Uster und Volketswil angestrebt werden.*

²*Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.*

³*Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.*

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte

- a) die Vizepräsidentin **bzw.** den Vizepräsidenten,*
- b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,*
- c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,*
- d) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.*

2. *bestimmt oder wählt in freier Wahl*
 - a) *die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,*
 - b) *die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,*
3. *stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarreien an.*

Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen über:

1. *die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses,*
2. *die Organisation beratender Kommissionen oder Sachverständiger,*
3. *die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,*
4. *von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organen,*
5. *von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeinerversammlung fallen.*

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu

1. *die politische Planung und Führung,*
2. *die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, Körperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben,*
3. *der Vollzug der Kirchgemeinendecklüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
4. *die Besorgung sämtlicher Kirchgemeinendecklegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindefaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeinerversammlung oder die Urnenabstimmung zuständig ist,*
5. *die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeinerversammlung und die Antragstellung dazu,*
6. *die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
7. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
8. *die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeinerversammlung zuständig ist,*
9. *Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen, soweit nicht die Kirchgemeinerversammlung zuständig ist,*
10. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.*

Art. 42 finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. *den Ausgabenvollzug,*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
3. *die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 45'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck,*

4. die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000 im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 80'000 im Jahr,
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 45'000 für einen bestimmten Zweck, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck,
6. Die Beschlussfassung über den Investitionsplan,
7. Die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze,
8. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 43 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll eine angemessene Vertretung von Greifensee, Uster und Volketswil angestrebt werden.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

³Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 44 Andere Prüfungsorgane

Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beziehen. Die Rechnungsprüfungskommission kann in diesem Fall auf eigene Prüfung verzichten.

Art. 45 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 46 Referentinnen bzw. Referenten, Herausgabe von Unterlagen

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

²Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 47 Fristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 48 Kirchgemeindefhaushalt²

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

VI. Art. 49 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen²

¹Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindefreglement.

²Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindefreglement.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Inkrafttreten²

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchgemeindefordnung.

Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse²

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindefordnung wird die Kirchgemeindefordnung vom 28. Mai 2019 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege:

Der Aktuarin der Kirchenpflege:

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 23. September 2023 genehmigt.

¹ geändert mit Beschluss der Kirchgemeindefversammlung vom 4. Juni 2024, vom Synodalrat mit Beschluss vom ... genehmigt und in Kraft seit ...

² redaktionelle Anpassung anlässlich der Teilrevision vom 4. Juni 2024